

scheid der kantonalen Oberinstanz mag seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen ausdrücklich bestätigt werden, obschon er für das hier allein streitige Quantitativ der Haftpflichtentschädigung jeder praktischen Tragweite entbehrt. In der Tat hat das neue EHG vom 20. März 1905, nach dem Wortlaut seines Art. 26 Ziff. 2, den Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes nur aufgehoben, „soweit er „sich auf die unter dieses Gesetz (sc. das EHG) fallenden Hülfsarbeiten bezieht“. Dies sind, gemäß Art. 1 EHG, diejenigen Hülfsarbeiten, „mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist“. Es besteht somit Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes mit der Vorschrift, daß dem EHG vom 25. Juni 1881 unterstellt seien die unter dem Ausdruck „Betrieb“ der Haftpflichtgesetze nicht inbegriffenen, jedoch mit diesem „Betriebe“ in einem Zusammenhang stehenden Hülfsarbeiten, noch zu Recht bezüglich solcher Hülfsarbeiten auch des Eisenbahnbetriebes, mit denen die besondere Gefahr dieses Betriebes nicht verbunden ist (so schon das Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 14. Juli 1908 i. S. SBB gegen Aargauische Staatsanwaltschaft, Erw. 4 \*). Die Auffassung, daß Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes durch Art. 26 Ziff. 2 EHG von 1905 schlechthin aufgehoben worden sei, wie sie in der Literatur vertreten worden ist, läßt sich mit dem zitierten Gesetzestext schlechterdings nicht vereinbaren. Was aber die Anwendung der erörterten Unterscheidung der Hülfsarbeiten auf den gegebenen Fall betrifft, ist der Vorinstanz darin beizupflichten, daß die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückte, zwar, wie unbestritten, mit dem Eisenbahnbetriebe im Zusammenhang stand, jedoch dessen besonderen Gefahren nicht ausgesetzt war, indem die — in diesem Punkte allerdings mangelhaften — Akten für die gegenteilige Annahme keine Anhaltspunkte bieten.

3. Bei Beurteilung des streitigen Anspruchs selbst ist ohne weiteres dem Entscheide der kantonalen Instanzen zuzustimmen. Diese haben auf Grund des vom Bezirksgericht eingeholten ärztlichen Gutachtens Dr. Lünings, welches den vor dem Prozesse erstatteten Befund Dr. Wärs bestätigte, in für den Berufungsrichter verbindlicher Weise festgestellt, daß eine dauernde Beeinträchtigung

\* In der AS nicht abgedruckt.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

der Erwerbsfähigkeit des Klägers zufolge seines Unfalles nicht besteht, daß der Kläger vielmehr über die bereits bezogene Abfindung hinaus mehr als eine Schonungsrente auf Zeit in dem von den Beklagten im Prozesse anerkannten Betrage von 700 Fr. als Entschädigung für die Unfallfolgen nicht beanspruchen kann. Die Berufung des Klägers ist somit abzuweisen; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 8. Juli 1908 bestätigt.

### III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

67. Urteil vom 22. Oktober 1908 in Sachen **Christen**,  
Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Köhler**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Betriebsunfall? Kausalzusammenhang mit Tod. — Selbstverschulden.*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1908 hat die II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

Der Klägerin (sc. Witwe Köhler) für sich und namens sie handelt ist das gestellte Rechtsbegehren zugesprochen, und es wird die Entschädigung, welche ihr der Beklagte von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf 5476 Fr. 90 Cts. nebst Zins davon à 5 % seit 19. Oktober 1906, und zwar in dem Sinne, daß hievon die Witwe Köhler persönlich 2700 Fr. plus 76 Fr. 90 Cts. für restanzliche Pflege- und Beerdigungskosten, jedes der beiden Kinder Hans und Rosa Köhler 1350 Fr., alles nebst beziehendem Zins, zu beanspruchen haben.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und form-

richtig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Abänderungsanträgen, die Rechtsbegehren der Kläger seien gänzlich abzuweisen, eventuell sei die zugesprochene Entschädigung angemessen herabzusetzen.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten an den schriftlich gestellten Berufungsanträgen festgehalten; der Vertreter der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. Johann Kohler, der Ehemann und Vater der Kläger, Witwe Elise Kohler-Zugg und Kinder Johann und Rosa Kohler, trat anfangs Oktober 1906 in den Dienst des Beklagten Max Christen, welcher in Burgdorf eine, unbestrittenermaßen der Haftpflichtgesetzgebung unterstehende Bierbrauerei betreibt, und zwar als ständiger Arbeiter für zunächst auszuführende Erdarbeiten und spätere Verwendung zur Eisgewinnung und zu anderweitigen Aushilfsdiensten in der Brauerei. Am 19. Oktober 1906 wurde er bei der Beschäftigung mit den fraglichen Erdarbeiten — dem Abgraben einer mehrere Meter hohen Böschung hinter dem zum neuen Brauereigebäude des Beklagten gehörenden Wohnhaus mit Stallung — durch einen Erdrutsch verschüttet und zog sich dabei einen Beckenbruch zu. Während dessen ärztlicher Behandlung starb er am 7. November 1906. In der Folge strengte seine Witwe nebst den zwei wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd unterstützungsbedürftigen Kindern Johann, geb. 1887, und Rosa, geb. 1892, die vorliegende Haftpflichtklage an.

2. Der Beklagte hat diesem Haftpflichtansprüche gegenüber in erster Linie die Einrede erhoben und auch heute noch hauptsächlich darauf abgestellt, daß kein haftpflichtiger Betriebsunfall vorliege, weil der hiezu erforderliche Zusammenhang der Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignet habe, mit dem Brauereibetriebe weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht gegeben sei. Allein die kantonalen Instanzen haben auf Grund der eigenen Aussagen des Beklagten und des erstinstanzlichen Augenscheinsbefundes altengemäß festgestellt, daß die fragliche Arbeit im offenkundigen Interesse des Betriebes der Brauerei lag, indem sie diesem Betriebe

unmittelbar größeren Spielraum (freiere Zufahrt hinter dem Ökonomiegebäude durch gegen den Mistplatz und Eisschuppen, sowie gegen den Faß- und Wagenschuppen, und mehr Platz für den Wagenpark) verschaffte und ihm überdies die Möglichkeit künftiger Erstellung von Erweiterungsbauten bietet. Danach besteht eine objektive Zweckbeziehung dieser Arbeit schon zum gegenwärtigen Brauereibetriebe, welche in Verbindung mit dem subjektiven Moment, daß der Verunfallte dabei faktisch — übrigens ja auch rechtlich — als Arbeiter des Beklagten tätig war, nach Maßgabe der feststehenden Praxis (vergl. US 17 Nr. 50 Erw. 3 S. 333; 19 Nr. 68 S. 415 Erw. 3 i. f.) unzweifelhaft genügt, um die Arbeit als eine mit jenem haftpflichtigen Betriebe im Zusammenhang stehende Dienstverrichtung im Sinne des Art. 3 erw. FHO erscheinen zu lassen. Der Beklagte war denn auch selbst seinerzeit dieser Auffassung. Dies geht klar hervor nicht nur aus dem von ihm angegebenen Zweck der Abgrabungsarbeit: seine Leute und Pferde im Winter zu beschäftigen und dabei Raum für größere Bewegungsfreiheit und allfällige Erweiterungen des Brauereietabissements zu gewinnen —, sondern namentlich auch aus der unbestrittenen Tatsache, daß er den Verunfallten schon für diese Arbeit gleich den Brauereiarbeitern versichert und ihm den Schutz der Versicherung hiefür ausdrücklich zugesagt hatte. Das Erfordernis des Betriebsunfalls ist daher mit dem kantonalen Richter als erfüllt zu erachten. (Vergl. den analogen Entscheid des deutschen Reichsversicherungsamts: Nr 1888 S. 240, angeführt im Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 60.)

3. Ferner hat der Beklagte in grundsätzlicher Hinsicht noch den Kausalzusammenhang des Unfallsereignisses mit dem Tode des Verunfallten bestritten und überdies Selbstverschulden dieses letzteren behauptet. Die beiden Einwendungen erledigen sich jedoch ohne weiteres im Sinne der keineswegs altengewöhnlichen tatsächlichen Argumentation des Obergerichts, daß der Tod des Verunfallten nach dem Befunde der Ärzte unzweifelhaft auf die Unfallverletzung zurückzuführen, und daß der Nachweis des angeblich schuldhaften Verhaltens jenes („Unterhöhlen“ beim Abgraben) nicht erbracht sei.

4. Auch bei der endlich noch beanstandeten Entschädigungsbeurteilung hat sich die Vorinstanz jedenfalls einer — übrigens auch

nicht ernstlich behaupteten — Rechtsverletzung nicht schuldig gemacht; es kann vielmehr ihrer Berechnungsweise in allen Teilen beigespflichtet werden; —

erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil der II. Abteilung des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 18. Juni 1908 in allen Teilen bestätigt.

**68. Urteil vom 29. Oktober 1908 in Sachen Jaugg,  
Kl. u. Ber.=Kl., gegen Portmann, Bekl. u. Ber.=Bekl.**

*Umfang der Haftpflicht. — Sie erstreckt sich nicht auf eine Hilfsarbeit, die ein im Betriebe des Haftpflichtigen Stehender spontan im Interesse eines andern Unternehmers ausführt, ohne dass der Arbeitgeber des Verunfallten von der Arbeit Kenntnis hat, oder dazu Auftrag gegeben hätte.*

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 17. Juli 1908 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

Das Urteil der Vorinstanz ist bestätigt und deshalb die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und Gutheißung seiner Klagebegehren, nämlich Anspruch von

a) 495 Fr. für vorübergehenden Lohnausfall, nebst 5% Zins seit 18. März 1907;

b) 182 Fr. 85 Cts. für Verpflegungs-, Heilungs- und Arztkosten;

c) 6000 Fr. wegen bleibender Verminderung der Erwerbsfähigkeit, nebst 5% Zins seit 18. Oktober 1906

beantragt.

C. (Armenrecht.)

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers an dessen schriftlich gestelltem Berufungsantrage festgehalten; der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. In tatsächlicher Hinsicht ist aus den Akten hervorzuheben: Der 1884 geborene Kläger Fritz Jaugg war im Oktober 1906 im Dienste des mit seinem Betriebe der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Beklagten Johann Portmann, Malermeisters, in Solothurn, im Neubau des Dr. med. D. Grefly daselbst mit Malerarbeiten beschäftigt. Am 18. Oktober speziell hatte er nach Weisung des Arbeitgebers in einem Zimmer des Neubaus eichene Laden zur Vorbereitung ihres Anstrichs mit Stahlspänen abzureiben. Während er dieser Arbeit oblag, wurde ein Ofen im Gewicht von 435 Kg. nach dem Neubau gebracht, der im zweiten Stockwerk aufgestellt werden sollte. Der anwesende Bruder des Bauherrn, Erwin Grefly, beauftragte den Vorarbeiter Kurth der am Bau beschäftigten Maurer mit dem Hinauftransport des Ofens und wies ihn an, die hierzu nötigen Arbeiter herbeizurufen. Kurth sah sich genötigt, neben den Maurern noch andere Arbeiter — es waren außer den Malern auch noch Gypser auf dem Platze — beizuziehen. Ob er speziell auch den Maler Jaugg herbeirief, steht nicht fest; erwiesen dagegen ist, daß Jaugg, in Abwesenheit seines Arbeitgebers, tatsächlich mithalf, den Ofen die Treppen hinauf zu tragen. Seit dieser Arbeit will er sich unwohl gefühlt haben (Mattigkeit, Schwindel) und begab sich deshalb, nachdem er auf ärztliche Weisung des Bauherrn Dr. Grefly zunächst einige Tage in Solothurn erfolglos das Bett gehütet hatte, zu seinen Eltern nach Seedorf. Hier konstatierte der ihn behandelnde Arzt, Dr. Roth in Herzogenbuchsee, eine Herzklappenentzündung, und später, im Januar 1907, stellte ihm Dr. P. Deucher in Bern ein Gutachten des Inhalts aus, er leide zur Zeit unbedingt an einem Herzfehler (vermutlich Klappenriß, Sehnenfadenriß oder dergl.), dessen Entstehung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ erst vom Herbst 1906 datiere und möglicher-, sogar wahrscheinlicher Weise auf Überanstrengung beim fraglichen Ofentransport zurückzuführen sein dürfte; das Leiden bedinge eine dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 33%. Gestützt auf dieses Gutachten erhob Jaugg den zur Beurteilung stehenden Haftpflichtanspruch.

2. Der Beklagte bestreitet in grundsätzlicher Hinsicht das Vorliegen sowohl eines Unfalls als solchen, als weiterhin auch speziell eines Betriebsunfalls im Sinne des Haftpflichtrechts, und zwar